

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1953

63/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r , Dr. K r a u s , Dr. P f e i f e r , Dr. R e i -
m a n n , H e r z e l e , S t e n d e b a c h und Genossen
an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
betreffend Vermögenswerte österreichischer Staatsbürger in der ČSR.

-.-.-

Die österreichischen Staatsbürger, welche Vermögenswerte in der ČSR zurückgelassen haben, sind mehrmals aufgefordert worden, diese anzumelden, und zwar zuerst seitens der westlichen Alliierten, die im Jahre 1945 Anmeldungen des österreichischen Auslandsvermögens veranlasst und entgegengenommen haben. Österreichischerseits wurden zunächst vom Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten Anmeldungen, betreffend österreichische vermögensrechtliche Interessen in der ČSR entgegengenommen, bzw. erstatteten die noch in der ČSR lebenden betroffenen Österreicher ihre Anmeldungen direkt bei der zuständigen politischen Vertretungsbehörde. Nach Gründung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und Übertragung der Agenda an das genannte Ministerium erfolgte eine neuerliche Anmeldeaktion, bzw. wurden die einzelnen Vermögensbesitzer aufgefordert, ihre bereits vorliegenden Anmeldungen entsprechend zu ergänzen. Im Wege der österreichischen Gesandtschaft in Prag ist der österreichische Besitz in der ČSR zwecks Sicherstellung als österreichisches Vermögen bei dem čsl. Regierungsbevollmächtigten beim Finanzministerium in Prag angemeldet worden.

Gemäss § 15 des österreichischen Devisengesetzes vom 25. Juli 1946 erfolgten darüber hinaus auch bei der Oesterreichischen Nationalbank Anmeldungen betreffend österreichische Vermögenswerte in der ČSR.

Nach den innerstaatlichen Bestimmungen gelangten zunächst gemäss dem čsl. Dekret Nr. 95/45 Slg. für Zwecke der Konkription Bankguthaben aller Art, Wertpapiere sowie Lebensversicherungspolizen zur Anmeldung. Nach dem čsl. Gesetz Nr. 134/46 Slg., betreffend die Abgabe von Vermögenszuwachs und Vermögen, mussten österreichische bekenntnispflichtige Personen ihre Vermögenswerte neuerlich zur Anmeldung bringen, und schliesslich wurden noch im Zusammenhang mit dem sogenannten čsl. Millionärsgesetz Nr. 185/47, novelliert durch das Gesetz Nr. 180/48 Slg., Anmeldungen bei den čsl. Finanzämtern im Wege der Gesandtschaft der ČSR in Wien erstattet.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1953

Auf Grund des österreichisch-tschechoslowakischen Abkommens aus dem Jahre 1949 über die Realisierung österreichischer Repatriantengelder in der CSR erfolgte eine neuerliche Anmeldeaktion, wobei aber infolge des in Österreich für Kompensationszwecke zur Verfügung gestandenen Schilling-Guthabens von rund 11 Millionen nur ein Bruchteil der Repatriantenforderungen befriedigt werden konnte.

Die vorstehend angeführten Anmeldungen waren mit hohen Konsular- bzw. Stempelgebühren und sonstigen Spesen verbunden, obwohl es sich bei den betroffenen Österreichern meist um vertriebene und daher in grösste Not geratene Menschen handelt. Die österreichischen Behörden haben bis zum heutigen Tage den Betroffenen noch immer keine Benachrichtigung zukommen lassen, wie es mit der Aussicht auf die Wiedererlangung ihrer Vermögenswerte steht, bzw. was seitens der Bundesregierung in dieser Hinsicht bisher unternommen wurde. Eine derartige Unterrichtung der Öffentlichkeit scheint deshalb dringend geboten, weil in der CSR der österreichische landwirtschaftliche Besitz gemäss ösl. Dekret Nr. 12/45 Slg. zur Gänze beschlagnahmt und auch das nichtlandwirtschaftliche Vermögen fast ausnahmslos nach den Bestimmungen des ösl. Konfiskationsdekretes Nr. 108/45 Slg. entschädigungslos zugunsten des ösl. Staates enteignet wurde und an diverse Bewerber in der CSR abveräussert worden ist, bzw. noch wird. Dieses Vorgehen gegenüber österreichischen Vermögensbesitzern in der CSR erklärt sich auf Grund der vom Obersten Verwaltungsgerichtshof in Bratislava geübten Judikatur, derzufolge österreichische Staatsbürger als Personen deutscher Nationalität anzusehen sind, sodass sich die einschlägigen Konfiskationsdekrete über die Beschlagnahme des feindlichen Vermögens nach innerstaatlichem ösl. Recht auf österreichische Staatsbürger erstrecken sollen.

Durch das auf Grund des Beschlusses der Regierung der CSR in Kraft getretene Währungsreformgesetz vom 30. Mai 1953 sind nunmehr auch die gemäss dem ösl. Dekret Nr. 95/45 Slg. anmeldepflichtig gewesenen Guthaben (in ehem. RM bzw. Protektoratskronen) sowie ösl. Wertpapiere aller Art für wertlos erklärt worden.

Aus den angeführten Gründen sehen sich daher die unterzeichneten Abgeordneten veranlasst, an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten die

A n f r a g e

zu stellen:

- 1.) Sind bisher Verhandlungen mit der CSR über den gegenständlichen Fragenkomplex geführt worden, und welche Erfolge haben sie gezeitigt?
- 2.) Ist der Bundesminister bereit, die Öffentlichkeit über den Stand der Dinge in dieser Frage zu unterrichten?

-.-.-.-